

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juli 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-282  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 43-1.56.2-99/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.211-3474

**Antragsteller:**

PD-INTERGLAS TECHNOLOGIES  
Zone Industrielle  
68550 Malmerspach  
FRANKREICH

**Zulassungsgegenstand:**

Wand- und Deckenbekleidungen aus beschichteten  
Glasfasergeweben  
"DecoTap..."

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der in verschiedenen Oberflächenstrukturen, mit und ohne Grundierung und mit Farbbeschichtung versehenen Wand- und Deckenbekleidungen, im Folgenden Glasfasertapeten "DecoTap..." genannt mit dem Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, jedoch nur aufgeklebt auf massiv mineralische Untergründen oder Gipskartonplatten mit einem Brandverhalten DIN 4102-A oder der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. (Die Klasse B-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Glasfasertapeten nach Abschnitt 2.1 dürfen als Wand- und Deckenbekleidungen im Innenbereich - aufgeklebt mit einem handelsüblichen Zellulose-Kleber oder Zellulose-Spezialkleber auf massiv mineralischen Untergründen oder Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke  $d \geq 6$  mm und Mindestrohddichte  $\rho \geq 700$  kg/m<sup>3</sup>) und anschließender Beschichtung mit einer Dispersionsfarbe nach DIN EN 13300<sup>3</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die in verschiedenen Oberflächenstrukturen hergestellten Glasfasertapeten müssen aus Textilglasgewebe bestehen. Sie müssen ein Flächengewicht von minimal 130 g/m<sup>2</sup> und maximal 230 g/m<sup>2</sup> haben und dürfen werkseitig grundiert werden.

Die werkseitig nicht vorgrundierte Glasfasertapete "DecoTap Standard" muss vor Auftrag des Farbanstrichs mit einer Acrylat-Dispersion versehen werden. Die Glasfasertapeten dürfen mit Volltonfarben auf Acrylat-Dispersionsbasis nach DIN EN 13300<sup>3</sup> gestrichen werden.

2.1.2 Die auf massiv mineralischen Untergründen und Gipskartonplatten ( $d \geq 6$  mm;  $\rho \geq 700$  kg/m<sup>3</sup>) aufgeklebten und mit Farbabstrich versehenen Glasfasertapeten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.



- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 13501-1:2002-06  | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 2 | Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen. |  |
| 3 | DIN EN 13300:2002-11  | Beschichtungsstoffe; Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich; Einteilung   |

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wand- und Deckenbekleidungen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Glasfasertapeten oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.211-3474
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") – nur auf massiv mineralischen Untergründen und GK-Platten ( $d \geq 6 \text{ mm}$ ;  $\rho \geq 700 \text{ kg/m}^3$ )

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



<sup>4</sup>

zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2/97 vom 1. April 1997

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Die Glasfasertapeten dürfen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Hierfür ist ein für Glasfasertapeten geeigneter, handelsüblicher Zellulose-Klebstoff oder Zellulose-Spezialklebstoff mit einer Nassauftragsmenge von etwa 250 g/m<sup>2</sup> zu verwenden.

### 3.2 Die Glasfasertapete "DecoTap Standard" muss vor Farbauftrag mit einer Grundierung auf Dispersionsbasis, mit einer Nassauftragsmenge von etwa 150 g/m<sup>2</sup>, gestrichen werden.

### 3.2 Die aufgeklebten Glasfasertapeten dürfen mit einer Acrylat-Dispersionsfarbe nach DIN EN 13300 mit einer Nassauftragsmenge von etwa 250 g/m<sup>2</sup> gestrichen werden.

Sgodzai

Beglaubigt

